

**Verpflichtung zur  
nachhaltigen  
Entwicklung  
»» für Lieferanten**

# 1 PRÄAMBEL

VERSION 14-07

*Die AREVA-Gruppe hat die Grundsätze der Nachhaltigkeit zum Kernpunkt ihrer Strategie gemacht. Sie hält sich an den Globalen Pakt („Global Compact“) der Vereinten Nationen und an die Leitsätze der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) für multinationale Unternehmen und hat eine für ihre Arbeitnehmer geltende Werte-Charta formuliert und an ihre Hauptlieferanten verteilt.*

*In ihrer Unternehmensorganisation hat die AREVA-Gruppe einen Ansatz zur nachhaltigen Entwicklung und kontinuierlichen Verbesserung implementiert und fordert ihre Lieferanten auf, sich im eigenen Umfeld und als Reaktion auf die sozialen und gesellschaftlichen Erwartungen ihrer Geschäftspartner daran zu beteiligen. Dies ist Gegenstand der vorliegenden „Verpflichtung zur nachhaltigen Entwicklung“ (nachfolgend Verpflichtung genannt), zu deren Einhaltung die AREVAGruppe ihre Lieferanten auffordert.*

# 2 GRUNDSÄTZE

VERSION 14-07

## 2.1 MENSCHENRECHTE

Die Lieferanten von AREVA unterstützen und halten sich an das internationale Recht zum Schutz der Menschenrechte in ihrer Einflussosphäre und gewährleisten, dass ihre eigenen Unternehmen sich nicht der Verletzung der Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte definiert sind, schuldig machen.

## 2.2 ARBEITSNORMEN

### 2.2.1 Zwangsarbeit

Die Lieferanten meiden jede Form von Zwangsarbeit.

Die Definition der Zwangsarbeit entspricht den Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 105 der IAO (Internationale Arbeitsorganisation) und umfasst insbesondere Arbeiten, die unter Strafandrohung oder aufgrund von Nötigungsmaßnahmen von politischen Gefangenen ausgeübt werden, alle Maßnahmen zur Anforderung von Arbeitskräften für wirtschaftliche Entwicklungszwecke, Pflichtarbeit als Maßnahme der Arbeitsdisziplin sowie Arbeiten als Bestrafung für die Teilnahme an Streiks oder als Maßnahme rassistischer, sozialer, nationaler oder religiöser Diskriminierung.

### 2.2.2 Kinderarbeit

Die Lieferanten von AREVA dürfen Personen, die das von der innerstaatlichen Gesetzgebung oder von den IAO-Übereinkommen Nr. 138 und Nr. 182 geforderte Mindestbeschäftigungsalter noch nicht erreicht haben, zu keinerlei Arbeiten heranziehen, wobei das jeweils höhere Mindestalter dieser Bestimmungen gilt.

### 2.2.3 Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

Die Lieferanten garantieren Chancengleichheit bei der Einstellung und beruflichen Entwicklung, unabhängig von Rasse, Hautfarbe, Glaubensbekenntnis, Geschlecht, Alter, politischer Meinung, nationaler Abstammung, sozialer Herkunft und sexueller Orientierung. Das gleiche Gehalt für gleiche, unter vergleichbaren Rahmenbedingungen ausgeübte Arbeit ist zu bieten.

Die Lieferanten fördern die Beschäftigung behinderter Personen.

### 2.2.4 Vereinigungsfreiheit

AREVA akzeptiert das Recht seiner Arbeiter und Mitarbeiter darauf, ohne vorherige Genehmigung Organisationen ihrer Wahl zu gründen, diesen beizutreten und gemeinschaftlich frei und unabhängig zu verhandeln. AREVA verpflichtet sich, die freie Ausübung des Gewerkschaftsrechts gemäß den Vorschriften des Landes, in dem das Unternehmen operiert, zu akzeptieren.

# 2 GRUNDSÄTZE

VERSION 14-07

Die Arbeiter müssen einen geeigneten Schutz vor Diskriminierung jeglicher Art, durch die die gewerkschaftliche Freiheit am Arbeitsplatz gefährdet sein könnte, genießen.

In den Ländern, in denen diese Grundrechte durch das Gesetz eingeschränkt sind, müssen die Lieferanten alle Maßnahmen fördern, mit denen die freie Meinungsäußerung der Arbeiter zu ihren Arbeitsbedingungen und der soziale Dialog vorangebracht werden können.

## 2.2.5 Arbeitsdauer

### **Wöchentliche Ruhezeit**

Um Beschäftigten ausreichend Ruhezeit zu gewähren, und gemäß dem IAO-Übereinkommen Nr. 14, garantieren die Lieferanten ihren Arbeitnehmern für den Zeitraum von jeweils sieben Tagen eine Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig zusammenhängenden Stunden.

## 2.2.6 Mindestlohn

Die Lieferanten halten sich an die ortsübliche Mindestlohnregelung.

Die von ihnen gebotenen Löhne entsprechen mindestens den Durchschnittslöhnen, die im Land für gleiche Tätigkeiten und unter Berücksichtigung der Sozialleistungen gezahlt werden.

## 2.3 GESUNDHEIT, ARBEITSSICHERHEIT UND NUKLEARE SICHERHEIT<sup>(1)</sup>

Die Lieferanten führen ein System zum Schutz der Gesundheit ein, bei dem die Einhaltung der für sie geltenden Vorschriften sichergestellt wird.

Sie sorgen dafür, dass ihre Aktivitäten sich nicht gesundheitsschädigend auswirken auf:

- ihre Beschäftigten,
- ihre Subunternehmer,
- die benachbarte Bevölkerung,
- die Benutzer ihrer Produkte.

Sie richten eine Arbeitssicherheitsorganisation ein, die ein angemessenes Sicherheitsniveau in ihren Unternehmen gewährleistet.

Sie verpflichten sich, ihre Beschäftigten in möglichst geringem Umfang ionisierenden Strahlen und chemischen, Krebs erregenden, erbgutverändernden und giftigen Stoffen auszusetzen, und praktizieren in dieser Hinsicht eine Politik der kontinuierlichen Verbesserung.

---

(1) Die Vorschriften für nukleare Sicherheit und Strahlenschutz gelten nur für die davon betroffenen Lieferanten.

# 2 GRUNDSÄTZE

VERSION 14-07

Im Strahlenschutzbereich setzen sie sich zum Ziel, die Anzahl der Mitarbeiter zu reduzieren, die Strahlenrisiken ausgesetzt sind. In Ländern mit einer weniger strengen Gesetzgebung ist gemäß den Empfehlungen der Internationalen Strahlenschutzkommission eine Rücksetzung der Dosisgrenzwerte auf maximal 20 mSv/Jahr/Person anzustreben.

Die Lieferanten informieren AREVA in regelmäßigen Abständen über ihre Leistungen im Gesundheits- und Sicherheitsbereich und gegebenenfalls über die Dosimetrieergebnisse für ihre Beschäftigten.

## **Lieferanten an AREVA-Standorten**

Zusätzlich zu den für alle Lieferanten geltenden Anforderungen haben die Lieferanten, die an AREVA-Standorten tätig sind, darauf zu achten, dass ihre Beschäftigten über die Risiken ihrer Aktivitäten und über angemessene Schutzmaßnahmen informiert sind und dass diese Maßnahmen eingehalten werden.

Die AREVA-Gruppe erwartet von ihren Lieferanten, dass sie sich an den AREVA-Standorten an der Erreichung eines hohen Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und nuklearen Sicherheitsniveaus aktiv beteiligen. In diesem Sinne sind die Beschäftigten der betroffenen Lieferanten verpflichtet, alle festgestellten Abweichungen ihren Vorgesetzten und AREVA zu melden.

## **2.4 UMWELT**

Die Lieferanten unterstützen im Umgang mit Umweltproblemen einen vorbeugenden Ansatz, ergreifen Initiativen zur Förderung einer größeren Verantwortung gegenüber der Umwelt und setzen sich für die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien ein.

In allen Fällen müssen die Lieferanten die im Land der Unternehmensniederlassung geltenden Vorschriften einhalten.

Die Lieferanten bewerten die Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf die Umwelt und richten ein entsprechendes Umweltmanagementsystem zur Bewältigung dieser Auswirkungen ein. In diesem System sollen insbesondere die Organisation, die Aktionen zur Sensibilisierung und Schulung des Personals sowie die Kontrollmaßnahmen definiert werden.

Bei der Verwendung gefährlicher Stoffe in ihren Verfahren beziehungsweise bei der Verarbeitung solcher Stoffe in ihren Produkten haben die Lieferanten angemessene präventive Maßnahmen durchzuführen. Sämtliche Informationen, die für die ordnungsgemäße Benutzung der gelieferten Produkte erforderlich sind, müssen von den Lieferanten zur Verfügung gestellt werden.

Die Lieferanten fördern die Verwendung und Auslieferung von wiederverwertbaren Produkten.

## **2.5 EINBINDUNG IN DAS GEMEINWESEN**

Die Lieferanten gewährleisten eine erfolgreiche Einbindung ihrer Betriebsaktivitäten in das Gemeinwesen.

# 3 UMSETZUNG

VERSION 14-07

## 3.1 VERTRAGSWERT

Die Verpflichtung ist integraler Bestandteil aller Beschaffungsverträge.

## 3.2 GELTUNGSBEREICH

Die Verpflichtung gilt für alle Lieferanten der AREVA-Gruppe.

Die AREVA-Gruppe fordert ihre Lieferanten auf, die Grundsätze dieser Verpflichtung bei ihren eigenen Auftragnehmern anzuwenden.

## 3.3 VERPFLICHTUNG DER LIEFERANTEN

### **A/ Verpflichtung**

In allen Fällen müssen die Lieferanten mindestens die innerstaatlichen und örtlichen Vorschriften einhalten.

Hierbei haben die von AREVA definierten Grundsätze Vorrang, wenn sie strenger als diese Vorschriften sind.

Mit Unterzeichnung der vorliegenden Verpflichtung akzeptieren die Lieferanten diese und verpflichten sich, die genannten Grundsätze einzuhalten beziehungsweise Verbesserungsmaßnahmen zwecks künftiger Einhaltung dieser Grundsätze einzuführen.

### **B/ Plan zur Leistungsverbesserung**

Die AREVA-Gruppe und ihre Lieferanten sind Partner in einer gemeinsamen Initiative zur Leistungsverbesserung.

AREVA verfolgt aufmerksam alle Schwierigkeiten, die bei der Anwendung der Grundsätze der Verpflichtung auftreten könnten.

So könnte vor allem die Anwendung der Grundsätze der Verpflichtung in manchen Fällen indirekte Schäden hervorrufen, die schwerwiegender sind als die zu korrigierenden Situationen. In solchen Fällen vereinbaren AREVA und der betroffene Lieferant, entweder die Grundsätze entsprechend anzupassen oder angemessene Begleitmaßnahmen zu ergreifen.

Gegebenenfalls und im Rahmen ihrer Mittel kann die AREVA-Gruppe ihre Lieferanten bei der Erfüllung der in der Verpflichtung festgelegten Kriterien unterstützen.

# **3 UMSETZUNG**

VERSION 14-07

## **3.4 EINBEZIEHUNG DER LEISTUNGEN DER LIEFERANTEN**

Die Leistungen der Lieferanten im Bereich der nachhaltigen Entwicklung werden von der Beschaffungsabteilung überwacht und beeinflussen die Gesamtbewertung dieser Lieferanten bei der Einlistung sowie bei der Auswahl in Ausschreibungsverfahren.


## **3.5 INFORMATIONSANFRAGEN UND KONTROLLEN**

AREVA kann von den Lieferanten Auskünfte bezüglich ihrer Vorgehensweise in den Bereichen der vorliegenden Verpflichtung anfordern, beispielsweise in Form eines Fragebogens.

AREVA behält sich vor, in allen Bereichen der vorliegenden Verpflichtung Prüfungen durchzuführen, die unabhängig sind von den Prüfungen, die zusätzlich durch die zuständigen Behörden vorgenommen werden können.

## **3.6 SANKTIONEN**

Jegliche Weigerung seitens der Lieferanten, sich für eine kontinuierliche Verbesserung einzusetzen oder AREVA die nötigen Auskünfte zu erteilen, kann nach einer wirkungslosen Beanstandung zu einer einseitigen Vertragskündigung durch AREVA ohne Leistung von Schadenersatz führen.



AREVA ist Weltmarktführer in der Kernenergie. Das Unternehmen bietet seinen Kunden ein integriertes Leistungsspektrum an, das den kompletten Brennstoffkreislauf, Konstruktion, Planung und Bau von Reaktoren sowie alle dazugehörigen Serviceleistungen umfasst. AREVA verfügt über umfangreiche Kompetenzen und legt höchsten Wert auf Sicherheit. Damit setzt das Unternehmen Maßstäbe in seiner Branche.

Darüber hinaus investiert AREVA in Erneuerbare Energien und entwickelt gemeinsam mit Partnern moderne Technologielösungen.

Da sich Kernenergie und Erneuerbare Energien ergänzen, tragen die 45.000 Mitarbeiter von AREVA – 5.750 allein in Deutschland – dazu bei, das Modell für die Energieversorgung von morgen zu entwickeln: immer mehr Menschen Zugang zu sicherer und CO<sub>2</sub>-armer Energie zu ermöglichen.

[www.aveva.com](http://www.aveva.com)

**AREVA**

Tour AREVA - 1 place Jean Millier - 92400 Courbevoie – France – Tel: 33 (0)1 34 96 00 00

**Energy is our future, don't waste it!**